

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 28. Januar 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Ausscheiden von Frau Stadträtin Sibylle Reustle aus dem Gemeinderat

1. Die Krankheit von Stadträtin Sibylle Reustle wird als wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat anerkannt.
2. Die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Frau Eva Herbst-Schetter aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7 GemO wird anerkannt.
3. Die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Frau Clara Schweiker aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO wird anerkannt.
4. Für Stadträtin Sibylle Reustle rückt die Ersatzperson Marcel Kühnle nach. Es besteht kein Hinderungsgrund.
5. Den von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Umbesetzungen der Ausschüsse und Institutionen wird zugestimmt, ebenso einem weiteren Stellvertreter der WIR-Fraktion im Verwaltungsausschuss (gemäß Vorlage 029/2020).

Strategien zur Mobilisierung von bezahlbarem Wohnraum in Besigheim - Auftragsvergabe zur Erarbeitung eines Konzepts

Dem Honorarangebot des Büros Reschl Stadtplanung GmbH & Co. KG, Stuttgart vom 07.01.2020 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird gebeten, den Auftrag zu erteilen.

Sperrstundenregelung in der Innenstadt

1. Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres beginnt allgemein um 22:30 Uhr, in den weiteren Monaten eines Jahres um 22:00 Uhr.
2. Die Gastronomen werden in geeigneter Weise auf die TA Lärm und insbesondere deren abgesenkten Grenzwerte ab 22 Uhr, die es einzuhalten gilt, hingewiesen – dies gilt besonders bei musikalischen und sonstigen Aufführungen.
3. Die Kontrolle der Sperrzeit durch den gemeindlichen Vollzugsdienst sowie die Verfolgung und Ahndung von Überschreitungen der Sperrzeit als Ordnungswidrigkeit wird befürwortet. Eine Sondernutzungserlaubnis soll, wenn die Sperrzeit und/oder die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, widerrufen werden.
4. Die Regelung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in Schank – und Speisewirtschaften wird gemäß § 18 GastG i.V.m. §§ 1, 11 GastVO und § 44 Abs. 3 GemO in folgender Rechtsverordnung beschlossen:

**Rechtsverordnung
zur Regelung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in Schank- und Speisewirtschaf-
ten**

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017, i.V.m. §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) i.d.F. vom 18.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 i.V.m. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 erlässt der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 28.01.2020 folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Beginn der Sperrzeit für die Bewirtung im Freien**

Abweichend von § 9 GastVO beginnt die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften (Gartenwirtschaft, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung, usw.) in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres allgemein um 22:30 Uhr; in den weiteren Monaten eines Jahres allgemein um 22:00 Uhr.

**§ 2
Ausnahmen für einzelne Betriebe**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.

**§ 3
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen**

(1) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(2) Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 GastG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Optimierung der Phosphorelimination
- Erneuerung der Fällmittelstation**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen zur Optimierung der Phosphorelimination durch die SAG-Ingenieure planen zu lassen und nach einer beschränkten Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

Gemeinsames Gutachterausschusswesen - Grundsatzentscheidung

1. Einer Erweiterung der bisherigen Kooperation im Sinne der GuAVO wird grundsätzlich zugesimmt. Ein Inkrafttreten zum 01.01.2021 ist anzustreben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Bönnigheim und den Gemeinden Freudental, Hesigheim, Erligheim, Walheim, Mundelsheim, Gemmrigheim, Löchgau und Kirchheim a.N. die notwendigen Vorbereitungen mit dem Ziel zu treffen, nach den Vorgaben der GuAVO in Verbindung mit dem GKZ die Aufgabe „Gutachterausschusswesen“ auf die Stadt Besigheim mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen.
3. Die während der Umsetzungsphase entstehenden notwendigen Einführungskosten werden im Rahmen der bereits bestehenden Kooperation umgelegt.

Bestellung von Gutachtern für den Gutachterausschuss wegen Ablaufs der Amtszeit am 31.01.2020

1. Für die neue Amtszeit des Gutachterausschusses, beginnend am 01.02.2020, werden folgende Personen bestellt:

Vorsitzender und Gutachter	Jochen Feyerabend	Architekt
Stellvertreter und Sachverständiger	Andreas Janssen	Stadtbaumeister
Gutachter	Klaus Eggler	Architekt
Gutachter	Jannik Wagner	Immobilienberater
Gutachter	Friedrich Köhler	Maurermeister
Gutachter	Wilhelm Pfitzenmaier	Landwirt und Weingärtner
Gutachter	Heinz Schober	Bankbetriebswirt
Gutachter	Peter Neumann Stellvertreterin: Carmen Wolf	Bediensteter Finanzamt Bietigheim-Bissingen

2. Abhängig vom Zeitpunkt der Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses gem. § 1 GuAVO können die Gutachter vorzeitig aus wichtigem Grund abberufen werden gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 GuAVO.